

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 3

Thema: Ist unser Unterhaltsrecht noch zeitgemäß?

Leitung: RiOLG Mathias Denkhaus, Düsseldorf

Arbeitskreisergebnis

Zum Kindesunterhalt:

Beim Residenzmodell soll sich der Bedarf beim Kindesunterhalt nach einer Tabelle richten.

Der Mindestunterhalt des Kindes richtet sich nach dem Existenzminimum und ist gesetzlich festzulegen.

Auch bei einem bereinigtem Einkommen von über 5.100,00 € soll die Möglichkeit einer pauschalen Bemessung des Bedarf des Kindes gegeben sein.

In der Unterhaltstabelle sollen ab den mittleren Einkommensgruppen die Steigerungssätze von derzeit 8 % erhöht werden.

Der Tabellenunterhalt ist weiterhin auf 2 Unterhaltsberechtigte abzustellen.

Es soll überprüft werden, ob der Begriff der Obhut in § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB im Hinblick auf alternative Betreuungsformen einer Abänderung bedarf.

Zum Ehegattenunterhalt:

Im Rahmen des § 1570 BGB sind die Auswirkungen der Unterhaltsreform in der Praxis unbefriedigend.

§ 1570 BGB ist in dem Sinne zu ändern, dass die Belange des Kindes und die elternbezogenen Gründe stärker berücksichtigt werden.

An die Rechtsprechung wird appelliert, den Willen des Gesetzgebers nach stufenweisem Übergang bei der Erwerbsobliegenheit stärker zu beachten.

Die in Bezug auf § 1570 BGB erhobenen Forderungen sollen auch für § 1615I BGB gelten und zwar auch für die elternbezogenen Gründe.

Der Erwerbstätigenbonus soll abgeschafft werden.

Die Leistung der Betreuung eines Kindes ist beim Ehegattenunterhalt zu monetarisieren.

Die Leistung für die Kindesbetreuung ist so zu bewerten wie der für das Kind geleistete Barunterhalt.